

## B e g r ü n d u n g

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 für das Baugebiet "Ortsteil Lay" (Änderungsplan Nr. 2)

- - - - -

In dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 252 für den Ortsteil Lay sind die für den Ausbau der B 49 erforderlichen Festsetzungen gemäß dem von der Straßenverwaltung dazu durchgeführten Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG nachrichtlich enthalten. Nachdem die Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG für den Ausbau der B 49 eingestellt, bzw. außer Kraft getreten sind, ergibt sich die Notwendigkeit, die für den verkehrsgerechten Ausbau der B 49 im Zuge der Ortsdurchfahrt erforderlichen Festsetzungen im Bebauungsplan selbst zu treffen.

Die Planung der Straßenverwaltung sah für den gesamten Ortsteil Lay an drei Stellen Anschlüsse des örtlichen Straßennetzes an die Bundesstraße vor, an der Obermark, an der Untermark und im Bereich des Ortskernes an der Kaufungerstraße. Der volle Ausbau des Anschlusses Kaufungerstraße, der Zu- und Abfahrten in alle Richtungen zuläßt, wäre jedoch nur bei einem Eingriff in die dortige Bausubstanz realisierbar. Durch einen solchen Eingriff würde eine Bresche in die geschlossene Moselfront geschlagen, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes zur Folge hätte. Da im Zusammenhang mit der Neuordnung auch die gesamten innerörtlichen Verkehrsbeziehungen verbessert und damit auch günstigere Voraussetzungen für eine rückwärtige Anfahrt geschaffen werden, wurde auf einen vollen Ausbau im Bereich der Kaufungerstraße verzichtet. Eine Rechtsein- bzw. Rechtsausfahrt sind an dieser Stelle jedoch auch weiterhin möglich. Es muß lediglich auf den, aus Richtung Stadt kommenden Linksabbieger verzichtet werden.

Zur Erleichterung der Bodenneuordnung (Umlegung) hat es sich außerdem als notwendig erwiesen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan an einigen Stellen unter Wahrung der allgemeinen städtebaulichen Belange zu ändern. Auch haben sich bei der innerörtlichen Straßenplanung einige Änderungen ergeben.

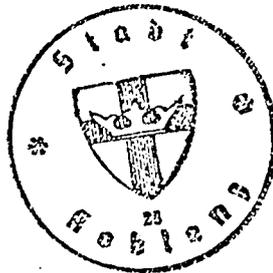
Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten werden sich durch den Ausbau der B 49 um 6.000.000,-- DM erhöhen. Alle anderen Änderungen sind mit keiner wesentlichen Kostenerhöhung verbunden.

Koblenz, 2. 11. 1977

Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:  
Koblenz, 22.07.1992



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister